

Organisationsreglement der Ina Invest AG

3. April 2024

1. Statutarische Grundlage und Inhalt des Reglements

- 1.1 Gestützt auf Art. 716, Art. 716a und Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) und Art. 19 der Statuten der Ina Invest AG (**Statuten**), hat der Verwaltungsrat der Ina Invest AG (**Gesellschaft**) das folgende Organisationsreglement (**OrgR**) erlassen.
- 1.2 Das OrgR regelt die Konstituierung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung sowie die Beschlussfassung der folgenden Organe und Personen, die mit der Leitung der Gesellschaft betraut sind:
- a) Verwaltungsrat (**VR**);
 - b) Verwaltungsratspräsident (**Präsident des VR** oder **VR-Präsident**);¹
 - c) Vizepräsident des Verwaltungsrates (**Vizepräsident des VR**);
 - d) Board Committees (**Ausschüsse** des VR):
 - Audit Committee (**AC**) und dessen Vorsitzender (**Vorsitzender des AC**);
 - Nomination and Compensation Committee (**NCC**) und dessen Vorsitzender (**Vorsitzender des NCC**);
 - Investment Committee (IC) und dessen Vorsitzender (Vorsitzender des IC)
 - e) Chief Executive Officer (**CEO**);
 - f) Chief Financial Officer (**CFO**);
 - g) Geschäftsleitung (**GL**);
 - h) Interne Revision (Internal Audit).
- 1.3 Das OrgR geht allen anderen Reglementen und Richtlinien vor. Vorbehalten bleiben gesetzliche und statutarische Bestimmungen.
- 1.4 Der Ina Invest Konzern (**Konzern**) umfasst die Gesellschaft sowie sämtliche Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist (**Konzerngesellschaften**). Die Organe der Gesellschaft und deren Mitglieder üben strategische, finanzielle und Management-Funktionen für die Gesellschaft und den Konzern aus. Die Gesellschaft, ihre Organe und deren Mitglieder beachten jedoch die rechtliche Unabhängigkeit der Konzerngesellschaften und die anwendbaren rechtlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften (inklusive z.B. von Konzerngesellschaften erlassene Organisationsreglemente).

¹ Die verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.



2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Delegation

- 2.1.1 Alle Organe und Leitungspersonen der Gesellschaft delegieren ihre Befugnisse und Pflichten an das tiefstrangige Organ bzw. die tiefstrangige Person, welche/s über die notwendigen Kenntnisse und die notwendige Erfahrung verfügt, um die delegierten Befugnisse und Pflichten kompetent auszuüben.
- 2.1.2 Soweit nichts anderes festgelegt ist, können Befugnisse und Pflichten, die durch das Gesetz oder die Statuten einem bestimmten Organ oder einer bestimmten Person zugeordnet sind, nicht weiter delegiert werden.

2.2 Zeichnungsberechtigung

- 2.2.1 Um für die Gesellschaft rechtsgültig zu unterzeichnen sind zwei Unterschriften von bevollmächtigten Personen erforderlich. Der VR erteilt die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft.
- 2.2.2 Die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Gewährung und Einschränkung der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft und die Konzerngesellschaften werden in der entsprechenden Konzernrichtlinie festgelegt und beruhen auf dem Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung.
- 2.2.3 Für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen sind in das Handelsregister einzutragen.
- 2.2.4 Selbstkontrahieren ist verboten.

2.3 Interessenkonflikte

- 2.3.1 Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn eigene Interessen oder Interessen von nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen die Gesellschaft beeinträchtigen könnten. Eine Konzerngesellschaft gilt dabei nicht als nahestehende juristische Person.
- 2.3.2 Die Mitglieder des VR und der GL regeln ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so, dass tatsächliche, potentielle oder dem Anschein nach bestehende Interessenkonflikte soweit wie möglich vermieden werden. Eine Tätigkeit als Organ der Implenia AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften fällt im Grundsatz nicht unter diese Bestimmung.
- 2.3.3 Die Mitglieder des VR und der GL sind verpflichtet, jeden nicht bereits bekannten (tatsächlichen, potentiellen oder dem Anschein nach bestehenden) Interessenkonflikt sofort und vollumfänglich der folgenden Person offenzulegen: der CEO und die VR-Mitglieder gegenüber dem VR-Präsidenten, der VR-Präsident gegenüber dem Vorsitzenden des NCC und die übrigen Mitglieder der GL gegenüber dem CEO,



- 2.3.4 Falls nicht ausserordentliche Umstände und die Interessen der Gesellschaft es erfordern, dass ein Mitglied des VR oder der GL, das sich in einem Interessenkonflikt befindet, nicht an Diskussionen und am Prozess der Entscheidungsfindung teilnimmt, welche die im Konflikt stehenden Interessen betreffen, nimmt das Mitglied des VR bzw. der GL, das sich im Interessenkonflikt befindet, teil. Jedoch: (i) hat eine doppelte Abstimmung (das heisst eine Abstimmung mit und eine ohne die im Interessenkonflikt befindliche Person) zu erfolgen; (ii) setzt eine verbindliche Entscheidung das gleiche Ergebnis in beiden Abstimmungen voraus; (iii) muss der VR-Präsident bzw. Vorsitzende des NCC den ihm gegenüber offenbaren Interessenkonflikt offenlegen; und (iv) ist das Vorhandensein des Konflikts im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Im Zweifelsfall ersucht der VR-Präsident bzw. Vorsitzende des NCC den Gesamt-VR, zu entscheiden, ob ein Interessenkonflikt oder ausserordentliche Umstände vorliegen.
- 2.3.5 Wenn sich ein VR-Mitglied seiner Stimme bei einer Abstimmung gestützt auf Ziff. 2.3.4 enthalten muss, wird diese Stimme bei der Ermittlung des Quorums anlässlich der betreffenden Abstimmung nicht mitgezählt.
- 2.3.6 Wenn ein dauerhafter oder nicht lösbarer Interessenkonflikt besteht, hat das betreffende VR-Mitglied seinen Rücktritt anzubieten. Eine Tätigkeit als Organ der Implenia AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften fällt nicht unter diese Bestimmung.

2.4 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

- 2.4.1 Die Mitglieder des VR und der GL sind verpflichtet, über sich auf die Gesellschaft oder den Konzern beziehende nicht-öffentliche Informationen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch über das Ende des Mandats als Mitglied des VR oder über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fort.
- 2.4.2 Jedes Mitglied des VR bzw. der GL hat mit dem Ende seines Mandats bzw. seines Arbeitsverhältnisses dem Sekretär des Verwaltungsrats (VR-Sekretär) sämtliche vertraulichen Dokumente und Unterlagen der Gesellschaft bzw. des Konzerns auszuhändigen bzw. diese gegebenenfalls zu vernichten. Die Vernichtung ist dem VR-Sekretär schriftlich zu bestätigen. Falls erforderlich, z.B. im Falle von Rechtsstreitigkeiten, kann das betroffene Mitglied des VR bzw. der GL die relevanten Dokumente im Büro des VR-Sekretärs einsehen.

2.5 Sorgfalts- und Treuepflichten

- 2.5.1 Alle Mitglieder des VR und der GL üben ihre Pflichten mit gehöriger Sorgfalt aus und wahren und fördern die Interessen der Gesellschaft und des Konzerns.
- 2.5.2 Gemäss Art. 28 der Statuten ist die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein Ina Invest AG vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, für Mitglieder des VR auf maximal zehn Mandate beschränkt, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen; für die Mitglieder der GL gilt ein Maximum von fünf Mandaten, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen dieser Grenzen können zulässig sein. Um sicherzustellen, dass diese Aktivitäten nicht im Konflikt mit den Aufgaben als Mitglied des



VR bzw. der GL stehen, muss jedes Mitglied den VR-Sekretär umgehend über allfällige Änderungen informieren und jährlich dem Vorsitzenden des NCC über seine Aktivitäten ausserhalb des Konzerns rapportieren. Wenn ein Mitglied des VR oder der GL beabsichtigt, ein Verwaltungsratsmandat in einem Unternehmen einzunehmen, hat es umgehend den VR-Präsidenten darüber in Kenntnis zu setzen. Gleichermassen informiert der VR-Präsident den Vorsitzenden des NCC, wenn er beabsichtigt, ein neues Verwaltungsratsmandat in einem börsenkotierten Unternehmen anzunehmen.

3. Verwaltungsrat

3.1 Konstituierung

- 3.1.1 Der VR besteht aus fünf Mitgliedern. Gemäss Art. 17a der Statuten hat die Implenia AG das Recht, bis zu zwei Mitglieder des Verwaltungsrats abhängig von ihrer Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft zur Wahl vorzuschlagen (**Implenia-Vertreter**).
- 3.1.2 Die Amtsdauer eines VR-Mitglieds beträgt ein Jahr, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (GV) (Art. 18 Abs. 3 der Statuten). Generell soll die gesamte Amtszeit eines VR-Mitglieds 12 Jahre nicht überschreiten.
- 3.1.3 Der VR-Präsident wird durch die GV gewählt. Gemäss Art. 18 Abs. 2 der Statuten darf es sich dabei nicht um eine von Implenia AG nominierte Person handeln. Entsteht eine Vakanz hinsichtlich des VR-Präsidiums, ernennt der VR aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten GV.
- 3.1.4 Mit Ausnahme des VR-Präsidenten und der Mitglieder des NCC (Ziff. 5.3) konstituiert sich der VR selber. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, die Mitglieder der Ausschüsse und deren jeweiligen Vorsitzenden.
- 3.1.5 Entsteht eine Vakanz hinsichtlich des NCC oder des AC wählt der VR aus seiner Mitte ein neues Mitglied des NCC bzw. des AC für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten GV.
- 3.1.6 Der VR bestimmt den VR-Sekretär, der nicht dem VR angehören und nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss.

3.2 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

- 3.2.1 Der VR ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er trägt die oberste Verantwortung für den Geschäftsgang und die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- 3.2.2 Der VR besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten, oder diesem OrgR der GV, einem anderen Organ oder einer anderen Person vorbehalten bzw. übertragen sind.



3.2.3 Der VR hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Oberleitung der Gesellschaft, einschliesslich und ohne Einschränkung der Beschlussfassung, des Erteilens von Weisungen und der generellen Führung hinsichtlich der Unternehmensstrategie und der Hauptziele der Gesellschaft sowie der Diskussion und Genehmigung des Businessplans basierend auf den Empfehlungen des CEO;
- b) Festlegung der Organisation der Gesellschaft hinsichtlich ihrer wesentlichen Funktionen sowie der Grundstruktur des Konzerns sowie Überprüfung und Genehmigung der für die Gesellschaft wesentlichen Konzernrichtlinien;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Grundsätze der Finanzkontrolle der Gesellschaft, welche für den ganzen Konzern anwendbar sind, sowie der Grundsätze der Finanzplanung;
- d) Ausgestaltung der Grundsätze der internen Revision;
- e) Überprüfung des Risikomanagement-Systems der Gesellschaft und der wesentlichen Risiken sowie deren Handhabung;
- f) Ernennung bzw. Nominierung und Abberufung der folgenden Leitungspersonen, Umschreibung deren Pflichtenhefter und Nachfolgeplanung (vorbehaltlich der Befugnisse der GV): der VR-Mitglieder und des VR-Präsidenten und des Vizepräsidenten des VR, der Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse, des CEO, der übrigen Mitglieder der GL, des allfälligen Delegierten und allfälliger anderen Personen, welche einen entscheidenden Einfluss auf das Geschäft haben, sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- g) Bezeichnung der für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen;
- h) Oberaufsicht über die GL und ihre Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und allfälligen Richtlinien und Weisungen des VR;
- i) Genehmigung des Budgets und der halbjährlichen und jährlichen Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft und der konsolidierten Rechnung des Konzerns sowie Prognosen und Aussagen;
- j) Kenntnisnahme der Berichte der GL, der externen und internen Revisoren;
- k) Überprüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Gesellschaft und des Vergütungsberichts sowie, sofern gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
- l) Vorbereitung der GV, inklusive Traktandenliste und Anträge, und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- m) Überwachung der Führung und Aktualisierung des Aktienregisters sowie die Regelung der Grundlagen der Eintragung von Namenaktien;



- n) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- o) Beschlussfassung betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die darauf folgende Änderung der Statuten;
- p) Fällen von Beschlüssen betreffend Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen gemäss dem Fusionsgesetz, soweit nicht die GV zuständig ist;
- q) Überprüfung und Genehmigung von Akquisitionen und Veräusserungen, Liquidationen und anderen Transaktionen sowie geschäftlichen Transaktionen (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit in einem neuen Geschäftsfeld), welche für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder des Konzerns von strategischer oder finanzieller Bedeutung sind;
- r) Überprüfung und Genehmigung von Akquisitionen und Veräusserungen, Liquidationen und anderen Transaktionen sowie geschäftlichen Transaktionen (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit in einem neuen Geschäftsfeld), welche für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von strategischer oder finanzieller Bedeutung sind;
- s) Beschlussfassung betreffend Eingehen von Gemeinschaftsunternehmen (joint venture) ausserhalb des üblichen Projektfinanzierungsgeschäfts, Geschäftszusammenlegungen oder vergleichbaren Verträgen;
- t) Genehmigung und regelmässige Überprüfung der Grundsätze der Corporate Governance, der Compliance und des Code of Conduct (Verhaltenskodex) der Gesellschaft;
- u) Beschlussfassung über dieses OrgR und Änderung desselben.
- v) Beschlussfassung betreffend die ausserordentliche Kündigung (d.h. in einem Vertrag nicht vorgesehene Kündigung) von Verträgen, die zwischen Implenia AG, Implenia Gruppengesellschaften, der Gesellschaft und/oder einer Konzerngesellschaft abgeschlossen worden sind bzw. abgeschlossen werden;
- w) Fällen von Beschlüssen betreffend Verpflichtungen zum Erwerb oder Verkauf von Projekten/Liegenschaften mit einem Marktwert (nach Fertigstellung) von mehr als (a) 10% des gesamten gegenwärtigen Gross Asset Value aller Projekte/Liegenschaften der Gesellschaft oder (b) CHF 100'000'000, wobei der grössere der beiden Schwellenbeträge gilt;
- x) Fällen von Beschlüssen betreffend die Übertragung der Marke "Ina" und/oder "Ina Invest".

3.3 Verwaltungsratssitzungen

3.3.1 Der VR tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch fünf Mal pro Jahr.

3.3.2 Die Einberufung erfolgt auf Einladung des VR-Präsidenten. Jedes VR-Mitglied sowie der CEO sind berechtigt, beim VR-Präsidenten schriftlich (einschliesslich per E-Mail) und unter Angabe der Gründe die sofortige Einberufung einer VR-Sitzung verlangen.



- 3.3.3 VR-Sitzungen sind schriftlich (einschliesslich per E-Mail) mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- 3.3.4 Sitzungen können persönlich vor Ort, telefonisch oder per Videokonferenz oder in jeder anderen Form, welche die direkte Kommunikation ermöglicht, oder in einer Kombination des Vorgenannten abgehalten werden.
- 3.3.5 Jedes VR-Mitglied ist berechtigt, bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim VR-Präsidenten die Aufnahme von zusätzlichen Traktanden auf die Traktandenliste zu verlangen. Der VR-Präsident gibt diese zusätzlichen Traktanden den anderen VR-Mitgliedern umgehend bekannt.
- 3.3.6 Der VR-Präsident entscheidet über die Teilnahme des CEO, weiterer Mitglieder der GL oder weiterer Personen an den VR-Sitzungen. In der Regel nimmt der CEO an den VR-Sitzungen teil. Niemand darf jedoch an Sitzungen des NCC teilnehmen, an denen über seine eigene Vergütung entschieden wird; jemand, der ein persönliches Interesse an den im NCC oder AC zu diskutierenden Geschäften hat, ist von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.
- 3.3.7 Der VR-Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder wenn auch dieser verhindert ist, ein vom VR aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

3.4 Quorum; Beschlussfassung

- 3.4.1 Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens ein Implenia-Vertreter anwesend sein muss (Präsenzquorum). Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche via Telefon, Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln an der Sitzung teilnehmen. Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, beruft der VR-Präsident umgehend eine neue VR-Sitzung ein, wobei in diesem Fall eine Einladungsfrist von 3 Arbeitstagen genügt. Ist an dieser zweiten VR-Sitzung kein Implenia-Vertreter anwesend, ist der VR beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder physisch, via Telefon, Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln anwesend sind. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.
- 3.4.2 Dringende Angelegenheiten, die bei der Einladung nicht traktandiert wurden, können vom VR diskutiert werden. Beschlüsse können diesbezüglich jedoch nur gefällt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden VR-Mitglieder dem zustimmen.
- 3.4.3 Vorbehältlich von Ziff. 3.4.4 fasst der VR seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen sind lediglich im Falle von Interessenkonflikten zulässig, wo ausserordentliche Umstände vorliegen und die Interessen der Gesellschaft es erfordern, dass ein VR-Mitglied, das sich in einem Interessenkonflikt befindet, nicht an Diskussionen und am Prozess der Entscheidungsfindung teilnimmt, welche die im Konflikt stehenden Interessen betreffen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.
- 3.4.4 Jeder Beschluss des VR (und jeder bindende Beschluss im Investment Committee) über eine der nachfolgenden Angelegenheiten muss mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden:



- (i) Ernennung des CEO der Gesellschaft, wobei die Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern ein Implenia Vertreter in einem CEO-Findungsprozess bereits zwei von einem renommierten Headhunter als fachlich und persönlich für das Amt als CEO qualifiziert eingestufte Kandidaten abgelehnt hat;
- (ii) Änderungen dieses OrgR;
- (iii) Verpflichtungen zum Erwerb oder Verkauf von Projekten/Liegenschaften mit einem Marktwert (nach Fertigstellung) von mehr als (a) 10% des gesamten gegenwärtigen Gross Asset Value aller Projekte/Liegenschaften der Gesellschaft oder (b) CHF 100'000'000, wobei der grössere der beiden Schwellenbeträge gilt;
- (iv) Aktienrückkäufe;
- (v) Eingehen von Gemeinschaftsunternehmen (*joint venture*) ausserhalb des üblichen Projektfinanzierungsgeschäfts, Geschäftszusammenlegungen oder vergleichbaren Verträgen;
- (vi) Übertragung der Marke "Ina" und/oder "Ina Invest".

3.4.5 Der VR kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (einschliesslich per E-Mail) fassen. Der Antrag für einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg muss allen Mitgliedern mit einer Frist für die Stimmabgabe zugestellt werden. Der Beschluss gilt als gefasst, sobald ihm eine Mehrheit der VR-Mitglieder zugestimmt hat bzw. der Beschluss das Quorum gemäss Ziff. 3.4.4. erfüllt und kein Mitglied innerhalb der Frist eine mündliche Beratung verlangt.

3.5 Protokoll

3.5.1 Über alle beschlusswesentlichen Punkte und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse mit den wesentlichsten Entscheidungsgrundlagen und Erwägungen, allfällige Gegenanträge sowie eventuelle Festlegungen des Vollzugs.

3.5.2 Werden VR-Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefällt, teilt der VR-Sekretär das Ergebnis den VR-Mitgliedern umgehend mit und protokolliert die Beschlüsse im Protokoll der nächsten Sitzung.

3.5.3 Das Protokoll ist vom VR-Präsidenten oder dem Vorsitzenden und vom VR-Sekretär zu unterzeichnen. Die dem Beschluss zugrundeliegenden Dokumente, die Traktandenliste und das Protokoll werden vom VR-Sekretär aufbewahrt.

3.5.4 Die Protokolle sind vom VR jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

3.6 Vergütung

Vorbehaltlich der Befugnisse der GV entscheidet der VR gestützt auf die Empfehlungen des NCC über die Vergütung seiner Mitglieder. Die Grundsätze und Komponenten der Vergütung des VR (inklusive Spesenentschädigungen) werden in den Statuten festgelegt und können vom VR in einem separaten Reglement konkretisiert werden.



3.7 Regelmässige Selbstevaluation

Der VR führt unter Beizug des Vorsitzenden des NCC regelmässig Evaluationen und Beurteilungen seiner eigenen Leistung, seiner Funktionsweise und der Leistung seiner Mitglieder durch.

3.8 Auskunftsrecht und Berichterstattung

3.8.1 Der VR ist berechtigt, umfassend und uneingeschränkt Zugang zu Informationen und zur Geschäftsführung bzw. dem CEO und Mitarbeitern der Gesellschaft und des Konzerns zu erhalten, soweit der Geschäftsgang oder Angelegenheiten der Gesellschaft oder des Konzerns betroffen sind. Informationen werden zeitnah zur Verfügung gestellt. VR-Mitglieder prüfen die erhaltenen Informationen sorgfältig. Dies gilt insbesondere für Informationen, die ihnen vor den jeweiligen VR- bzw. Ausschusssitzungen erteilt wurden.

3.8.2 Anlässlich jeder VR-Sitzung informieren der VR-Präsident oder der CEO den VR über den laufenden Geschäftsgang und die wesentlichen Geschäftsvorfälle, welche die Gesellschaft oder den Konzern betreffen. Jedes VR-Mitglied kann in den Sitzungen von den anderen VR-Mitgliedern, vom CEO, von den weiteren anwesenden Mitglieder der GL sowie von weiteren anwesenden Personen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, des Konzerns sowie der Konzerngesellschaften verlangen.

3.8.3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes VR-Mitglied vom CEO und den weiteren Mitgliedern der GL Auskunft über den Geschäftsgang verlangen, wobei der VR-Präsident vorgängig zu informieren ist. Wird Auskunft über einzelne Geschäfte verlangt, muss die vorgängige Bewilligung des VR-Präsidenten eingeholt werden. Das VR-Mitglied informiert den VR-Präsidenten über die erlangten Informationen. Lehnt der VR-Präsident einen Informationsantrag betreffend einzelne Geschäfte ab, entscheidet der VR über den Zugang zu solchen Informationen.

3.8.4 Ausserordentliche Vorfälle sind dem VR-Präsidenten umgehend schriftlich, per E-Mail oder per Telefon zur Kenntnis zu bringen. Der VR-Präsident orientiert danach umgehend die anderen VR-Mitglieder.

3.9 Sonstige Verpflichtungen

3.9.1 Die gesetzlichen Beschränkungen, die Anweisungen der Gesellschaft hinsichtlich Insiderhandel und insbesondere des «Handelsstopps», sowie die Offenlegung von Managementtransaktionen gelten auch für VR-Mitglieder.

3.9.2 Jedes VR-Mitglied ist verpflichtet, jährlich über (i) seine Beteiligung an der Gesellschaft, (ii) Geschäfte mit der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften und (iii) andere Tatsachen, welche die Gesellschaft von einem VR-Mitglied im Rahmen ihrer Meldepflichten und zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit benötigt, zu rapportieren.

4. Präsident und Vizepräsident des VR

4.1 VR-Präsident

4.1.1 Die GV ernennt den VR-Präsidenten, welcher die folgenden Aufgaben und Kompetenzen hat:



- a) Der VR-Präsident führt den VR im Hinblick auf dessen Funktion als Steuerungsorgan und koordiniert die Aufgabenverteilung innerhalb des VR.
- b) Der VR-Präsident stellt eine enge Arbeitsbeziehung mit dem CEO her und wahrt diese; er berät und unterstützt den CEO, ist sich jedoch gleichzeitig der Tatsache bewusst, dass die Verantwortung für die Führung des Tagesgeschäfts an den CEO delegiert ist.
- c) Der VR-Präsident führt den Vorsitz anlässlich der ordentlichen und ausserordentlichen GV.
- d) Der VR-Präsident beruft die VR-Sitzungen ein, führt deren Vorsitz und legt die Traktanden fest.
- e) Zusammen mit den Vorsitzenden der Ausschüsse koordiniert der VR-Präsident die Arbeit der Ausschüsse. Der VR-Präsident kann an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- f) Zusammen mit dem CEO stellt der VR-Präsident eine effektive Kommunikation mit den Aktionären, Anspruchsgruppen (Stakeholders), Verbänden und den Medien sicher.
- g) In Absprache mit dem CEO vertritt der VR-Präsident die Gesellschaft und den Konzern gegenüber Dritten in allen wichtigen Angelegenheiten.
- h) Der VR-Präsident übernimmt die Führung in Krisensituationen.
- i) Er beaufsichtigt die Umsetzung der Beschlüsse des VR und der GV.

4.1.2 Im Rahmen seiner Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung als VR-Präsident und in seiner Funktion als Vorsitzender des VR kann der VR-Präsident vom CEO und den übrigen Mitgliedern der GL jederzeit Auskünfte verlangen und ist von diesen über Ina Invest AG alle wichtigen Geschäfte zu orientieren. Der VR-Präsident stellt sicher, dass die anderen VR-Mitglieder rechtzeitig über wesentliche Entwicklungen informiert werden.

4.2 Vizepräsident

Ist der VR-Präsident hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen vorübergehend unfähig, nicht verfügbar oder anderweitig verhindert, übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.

5. Ausschüsse

5.1 Gemeinsame Bestimmungen

5.1.1 Der VR kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen. Die Ausschüsse sind befugt, Untersuchungen in allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Sie können unabhängige Experten und/oder Berater beiziehen.

5.1.2 Der VR ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden, wobei er die erforderliche Fachkompetenz und die Unabhängigkeit angemessen berücksichtigt. Eine Ausnahme hiervon bildet das NCC, dessen Mitglieder von der GV gewählt werden. Der VR-Sekretär amtiert auch als Sekretär der Ausschüsse.



- 5.1.3 Die Ausschüsse organisieren sich selbst. Auf Antrag des jeweiligen Ausschusses genehmigt der VR dessen Satzung (**Satzung des Ausschusses**).
- 5.1.4 Die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus dem vorliegenden OrgR und dem diesem Reglement angehängten Kompetenzdiagramm auf Stufe Konzern (**Konzern-Kompetenzdiagramm**) sowie aus den Satzungen der Ausschüsse.
- 5.1.5 Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem VR-Präsidenten über die wesentlichen Verhandlungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Ausschüsse umgehend Bericht, sofern der VR-Präsident nicht selbst daran teilgenommen hat, und berichten darüber an der nächsten VR-Sitzung; sie sind dafür verantwortlich, dass Anträge rechtzeitig in den VR eingebracht werden und vertreten diese im Namen des Ausschusses. Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen VR-Mitgliedern zugestellt.
- 5.1.6 Für bestimmte Aufgaben kann der VR jederzeit ad-hoc-Ausschüsse bestellen und diesen Vorbereitungs-, Überwachungs- und/oder Entscheidungskompetenzen übertragen.

5.2 Audit Committee

- 5.2.1 Das AC besteht aus drei VR-Mitgliedern, wovon ein Mitglied ein von Implenia AG nominiertes VR-Mitglied sein muss.
- 5.2.2 Das AC tagt auf Einladung des Vorsitzenden des AC hin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr. In der Regel nehmen Gäste wie der VR-Präsident, der CEO, der CFO sowie andere Gäste, wie sie vom Vorsitzenden des AC bezeichnet werden, an den Sitzungen teil. Wo erforderlich, nehmen interne und externe Revisoren an den Sitzungen teil.
- 5.2.3 Das AC behandelt alle VR-Geschäfte im Bereich Überwachung und Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (inkl. internes Kontrollsystem), der Finanzplanung sowie des Risikomanagements. Es koordiniert die Arbeiten der internen und externen Revision. Das AC überwacht die Qualifikationen der externen Revisoren und deren Unabhängigkeit und beurteilt die Leistung der internen und externen Revisoren.
- 5.2.4 Weitere Kompetenzen und Aufgaben des AC werden in dessen Satzung festgelegt.

5.3 Nomination and Compensation Committee

- 5.3.1 Das NCC besteht aus drei VR-Mitgliedern, wovon ein Mitglied ein von Implenia AG nominiertes VR-Mitglied sein muss. Der Vorsitz kann nicht von einem Implenia AG nominierten VR-Mitglied wahrgenommen werden.
- 5.3.2 Das NCC tagt auf Einladung des Vorsitzenden des NCC hin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. In der Regel nehmen der VR-Präsident und der CEO (ausser wenn z.B. die Performance oder Vergütung des CEO beurteilt wird) sowie andere Gäste, wie sie vom Vorsitzenden des NCC bezeichnet werden, an den Sitzungen teil.
- 5.3.3 Das NCC bereitet die Nachfolgeplanung für den VR und für den CEO vor und unterstützt den VR bei der Selektion geeigneter Kandidaten für die Einsitznahme in den VR und für die Besetzung



der Position des CEO. Es unterstützt den VR in der Festlegung der Vergütungen auf oberster Unternehmensebene (VR und CEO), unter Vorbehalt der Kompetenzen der GV und der Vergütungspolitik, sowie bei der Prüfung des Vergütungsberichts.

5.3.4 Weitere Kompetenzen und Aufgaben des NCC werden in dessen Satzung festgelegt.

5.4 Investment Committee

5.4.1 Das IC besteht aus drei VR-Mitgliedern, wovon ein Mitglied ein von Implenia AG nominiertes VR-Mitglied sein muss. Der Vorsitz kann nicht von einem Implenia AG nominierten VR-Mitglied wahrgenommen werden.

5.4.2 Das IC tagt auf Einladung des Vorsitzenden des IC hin, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel nehmen der VR-Präsident, der CEO und der CFO sowie andere Gäste, wie sie vom Vorsitzenden des IC bezeichnet werden, an den Sitzungen teil.

5.4.3 Das IC entscheidet oder beantragt Promotions- und Entwicklungsprojekte nach dem Konzern-Kompetenzdiagramm.

6. Geschäftsführung

6.1 Delegation

Der VR delegiert hiermit die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie des Konzerns an den CEO, soweit nicht das Gesetz, die Statuten, dieses OrgR oder das beiliegende Konzern-Kompetenzdiagramm etwas anderes vorsehen oder der VR der GL oder einzelnen Mitgliedern der GL ausdrücklich Aufgaben übertragen hat. Der VR hat jedoch stets das Recht, sämtliche Geschäfte an sich zu ziehen.

6.2 Chief Executive Officer

6.2.1 Der CEO ist für die gesamte operative Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Geschäftspolitik, Geschäftsstrategie, der mittelfristigen Pläne und des jährlichen Budgets, die vom VR festgelegt und genehmigt werden, setzt die Beschlüsse der GV und des VR um und überwacht die Umsetzung der gefällten Entscheide. Er ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder der GL ihre Funktionen und Pflichten erfüllen. Er stellt sicher, dass die Ziele der einzelnen GL-Mitglieder mit den Zielen des Verwaltungsrats für die Gesellschaft und den Konzern übereinstimmen.

6.2.2 Der CEO wird von den Mitgliedern der GL unterstützt. Sie sind ihm direkt unterstellt. Darüber hinaus sind sie für die ihnen individuell zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

6.2.3 Der CEO stellt sicher, dass der VR-Präsident und die VR-Mitglieder zeitnah und sachgerecht informiert werden. Er informiert den VR anlässlich jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang des Konzerns wie auch über wichtige Projekte und Risiken. Diese Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

- a) Kennzahlen, halbjährliche Konzernrechnung inklusive Bericht der Geschäftsführung über den Geschäftsgang;



- b) Abweichungen vom Budget und die mittelfristige Planung auf der Basis von Analysen der Entwicklung der Hauptmärkte des Konzerns, sowie vorgeschlagene Massnahmen;
- c) Information hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche für die Aufsichts- und Kontrollpflichten des VR von Bedeutung sind.

6.3 Geschäftsleitung

- 6.3.1 Die GL wird vom CEO geleitet und setzt sich aus den folgenden weiteren Mitgliedern zusammen, die vom VR ernannt oder abberufen werden: dem CFO.
- 6.3.2 Die GL verfügt über alle Befugnisse, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Konzern-Kompetenzdiagramm benötigt oder die ihr vom VR oder dem CEO ausdrücklich übertragen werden.
- 6.3.3 Die GL tritt auf Einladung des CEO so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Je nach Geschäftslage nehmen interne und externe Fachleute an den GL-Sitzungen teil.
- 6.3.4 Die Einzelheiten der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Konzern-Kompetenzdiagramm festgehalten.

6.4 Chief Financial Officer

- 6.4.1 Der CFO ist für alle finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gruppe verantwortlich, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Person zugewiesen werden.
- 6.4.2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem Konzern-Kompetenzdiagramm sowie den ihm vom Verwaltungsrat oder vom CEO zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Der CFO berichtet an den CEO.

7. Interne Revision (Internal Audit)

- 7.1 Internal Audits können bei Bedarf durch das AC eingesetzt werden. Diese führen operationelle und systemische Revisionen durch, unterstützen den CEO und den CFO in der Erreichung der Ziele, indem sie einen unabhängigen Ansatz hinsichtlich der Evaluation, Verbesserungen und Effektivität des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems verfolgen.
- 7.2 Über ausgeführte Prüfungen werden jeweils Berichte verfasst und das AC, der CEO und der CFO unverzüglich im Falle von wesentlichen Abweichungen informiert, unabhängig davon, ob diese erwiesen sind oder bloss vermutet werden.



8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

8.1.1 Die vorliegende Version wurde vom VR am 3. April 2024 genehmigt und wird am 4. April 2024 in Kraft treten. Es ersetzt die bisherige Fassung vom 31. Oktober 2023.

8.1.2 Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses OrgR.

8.1.3 Die Organe erlassen für die ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses OrgR.

8.2 Überprüfung und Änderung

Dieses OrgR kann vom VR jederzeit überprüft und abgeändert werden.

Anhang

Konzern-Kompetenzdiagramm